

AUFNAHMEORDNUNG DES BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, LANDESGRUPPE NW

I. Aufnahmeverfahren

1. Wahlbund

Der BDLA-NW ist ein Wahlbund aus qualifizierten Landschaftsarchitekten und Diplom-Ingenieuren der Landespflege, entsprechend § 2.1 der Satzung. Nur unbescholtene natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht.

2. Berufsbezeichnung

a) Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied können Personen stellen, die gemäß § 2 (1) Architektengesetz NW berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitekt" zu führen. Für die Aufnahme gelten die entsprechenden Bestimmungen der Aufnahmeordnung des BDLA-Bundes.

b) Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied können alle Personen stellen, die die Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste gem. § 4 (1) Architektengesetz NW, in Verbindung mit § 1 (3) - (5) Architektengesetz NW erfüllen.

Die Berufsausbildung zu 2 b) ist durch Vorlage des Abschluszeugnisses einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule nachzuweisen.

bb) Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied können auch Angehörige anderer Fachdisziplinen stellen, die überwiegend im Bereich der Landschaftsarchitektur/Landespflege tätig sind, sofern sie die Satzung und die Berufsgrundsätze des bdlA anerkennen und sich an diese halten

c) Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitekt" zu führen, müssen die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

3. Anträge

Der Antrag auf Aufnahme nach 2a) und 2b) ist auf Formblätter des BDLA-Bundes an den Vorsitzenden des BDLA-NW zu richten.

Das Antragsformular kann von der Geschäftsstelle des Landesverbandes angefordert werden.

4. Anerkennung der Berufsgrundsätze

Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Berufsgrundsätze des BDLA-NW und des BDLA-Bundes an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

5. Bewerbungsunterlagen

Für Bewerbungen ist nach Aufforderung durch den BDLA-NW bzw. dessen Aufnahmeausschuß der Aufnahmeantrag durch weitere Unterlagen zu ergänzen.

6. Aufnahmeausschuß

Der Aufnahmeausschuß des BDLA-NW muß aus mindestens drei Mitgliedern

bestehen. Er hat über den Aufnahmeantrag binnen drei Monaten seit Antragstellung zu entscheiden.

7. Entscheidung

Über den Antrag ist durch Abstimmung zu entscheiden: es genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung lautet auf:

- Annahme,
- befristete Zurückstellung
- Ablehnung des Antrages

Abstimmung und Stellungnahme des Aufnahmeausschusses sind zu protokollieren. Der Beschluß ist dem Vorsitzenden des BDLA-NW zurückzugeben. Dieser unterrichtet den Antragsteller über den Beschluß. Bei Anträgen gem Ziffer 2 a) wird der Beschluß mit einer Kopie des Schreibens an den Antragsteller, an die Bundesgeschäftsstelle des BDLA zugestellt werden.

8. Rechtsmittel

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller vom Vorsitzenden des BDLA-NW zugestellt. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller beim Vorsitzenden der Landesgruppe NW binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch eines Antragstellers nach dessen Anhörung.

Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Aufnahmeantrag zu stellen, vorausgesetzt, daß nicht schwerwiegende Gründe in der Ablehnung des Antrages eine erneute Bewerbung unmöglich machen.

II. Hospitanten

Der BDLA-NW kann Studenten und Absolventen deutscher Universitäten, Fach- und Gesamthochschulen der Fachrichtung Landespflege als Hospitanten aufnehmen. Der Hospitantenstatus ist mit allen Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft – ausgenommen Stimmrecht, Antragsrecht und Wählbarkeit - verbunden. Die Hospitantenzeit ist auf höchstens drei Jahre nach Abschluß des Studiums beschränkt.

Sobald der Hospitant die Berechtigung erworben hat, gemäß § 2 (1) Architektengesetz NW die Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitekt" zu führen, muß die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt werden.

Bei Bewerbungen von Hospitanten um eine Mitgliedschaft gilt das Aufnahmeverfahren gem. Ziffer I. der Aufnahmeordnung.

III. Korrespondierende Mitglieder

Der BDLA/NW kann korrespondierende Mitglieder aufnehmen. Der Status eines korrespondierenden Mitgliedes ist mit allen Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft - ausgenommen Stimmrecht, Antragsrecht und Wählbarkeit - verbunden.

Der Antrag auf Aufnahme in den BDLA/NW als korrespondierendes Mitglied ist an den Vorstand zu richten.

IV. Ausschlußverfahren

1. Für das Ausschlußverfahren (§ 6 Ziff. 3 der Satzung) gelten die vorstehenden Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens, insbesondere die Ziffern 1, 8 und 9 sinngemäß.

2. Über den Ausschluß entscheiden der Vorstand des BDLA-NW und die Mitglieder des Aufnahmeausschusses des BDLA-NW mit 2/3 Mehrheit.

3. Antragsberechtigt ist jedes ordentl. Mitglied des BDLA- Bundes: innerhalb des BDLA-NW auch jedes außerordentliche Mitglied des BDLA-NW.

4. Die Entscheidung lautet auf

- Ausschluß,
- Ablehnung des Ausschlußantrages

5. Die Entscheidung über ein Mitglied 4.2 a ist dem BDLA-Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle bekanntzugeben.

6. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zulässig, Ziffer 1,9 gilt dementsprechend.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des BDLA-NW am 5.12.1988 in Essen, geändert durch den Beschluß der Mitgliederversammlung am 18.06.1997 in Gelsenkirchen, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.11.2006 in Bochum